

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik China
über Sozialversicherung vom 12.07.2001
(BGBl. 2002, Teil II, Nr. 3, S. 83 ff.)**

**Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Volksrepublik China –**

in dem Wunsche, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit zu fördern, die Beschäftigung von Arbeitnehmern im anderen Vertragsstaat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass Arbeitnehmer gleichzeitig nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten versicherungspflichtig sind,

nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierungen beider Vertragsstaaten –
sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

a) „Rechtsvorschriften“

in Bezug auf die Volksrepublik China
die Gesetze, Rechtsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen normativen Akte,
die sich auf die vom Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Nummer 1) erfassten
Systeme der sozialen Sicherheit beziehen,
in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die
sich auf die vom Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Nummer 2) erfassten Sys-
teme der sozialen Sicherheit beziehen;

b) „zuständige Behörde“

in Bezug auf die Volksrepublik China
das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit,

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;

c) „Träger“

in Bezug auf die Volksrepublik China
die Sozialversicherungsverwaltung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit oder
andere von diesem Ministerium bezeichnete Stellen,

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Nummer 2 bezeichneten
Rechtsvorschriften obliegt.

(2) Andere Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechts-
vorschriften des betreffenden Vertragsstaats zukommt.



- 2 -

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

1. in Bezug auf die Volksrepublik China
die gesetzliche Rentenversicherung,
die Arbeitslosenversicherung;
2. in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die gesetzliche Rentenversicherung,
die Arbeitsförderung.

Artikel 3 Versicherungspflicht von Arbeitnehmern

Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

Artikel 4 Versicherungspflicht bei Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Artikel 5 Versicherungspflicht auf Seeschiffen

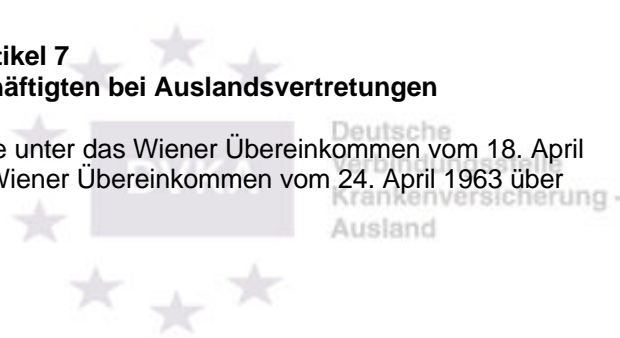
Für die an Bord eines Seeschiffs, das die Flagge eines der beiden Vertragsstaaten führt, beschäftigten Personen gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht. Wird jedoch ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend zur Arbeit auf ein Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, entsandt, so gelten in Bezug auf die Versicherungspflicht für diesen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Artikel 6 Versicherungspflicht anderer Personen

Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und des Artikels 8 über die Versicherungspflicht gelten entsprechend für andere Personen, auf die sich die vom Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2) erfassten Rechtsvorschriften beziehen.

Artikel 7 Versicherungspflicht von Beschäftigten bei Auslandsvertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die Personen, die unter das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen fallen.



Artikel 8

Ausnahmen von den Bestimmungen über die Versicherungspflicht

Sind nach den Artikeln 3 bis 5 und 7 auf einen Arbeitnehmer oder nach Artikel 6 auf eine andere Person in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Versicherungspflicht anwendbar, so kann die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer oder diese andere Person auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der anderen Person von diesen Rechtsvorschriften befreien, wenn für den Arbeitnehmer oder für die andere Person die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten. Vor der Entscheidung über die Befreiung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats oder der von ihr bezeichneten Stelle Gelegenheit zur Erklärung zu geben, ob für den Arbeitnehmer oder die andere Person die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten. Bei einer solchen Entscheidung sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen. Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft Arbeitsentgelt bezieht.

Artikel 9

Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In den Fällen der Artikel 4 bis 6 und 8 stellt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der Arbeitnehmer diesen Rechtsvorschriften untersteht. Diese Bescheinigung muss in den Fällen der Artikel 4 und 8 mit einer Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Träger der Krankenversicherung, der die Beiträge zur Rentenversicherung erhebt, oder, falls es einen solchen Träger nicht gibt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die chinesischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellen die Sozialversicherungsverwaltung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit oder andere von diesem Ministerium bezeichnete Stellen die Bescheinigung aus.

Artikel 10

Amtshilfe

Die in diesem Abkommen bezeichneten Behörden und die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Artikel 11

Verkehrssprachen und Legalisation

(1) Die in diesem Abkommen bezeichneten Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in ihren Amtssprachen verkehren.

(2) Schriftstücke, insbesondere Anträge und Bescheinigungen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

(3) Schriftstücke, insbesondere Bescheinigungen, die in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.



Artikel 12 Datenschutz

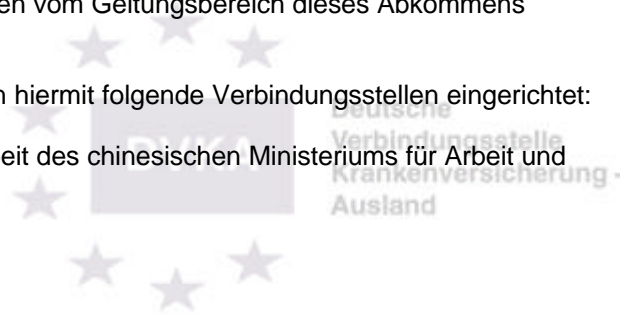
Soweit aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens an die danach im Empfängerstaat relevanten Behörden und Träger übermittelt werden. Die Behörden und die Träger im Empfängerstaat dürfen sie für diese Zwecke verarbeiten und nutzen. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung dient. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde oder des übermittelnden Trägers erfolgen.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde oder den übermittelnden Träger auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.
- c) Die übermittelnde Behörde oder der übermittelnde Träger ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften des übermittelnden Staats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung vorzunehmen.
- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach den innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, von dessen Behörde oder Träger die Auskunft begehrt wird.
- e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.
- f) Die übermittelnden und die empfangenden Behörden oder Träger sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.
- g) Die übermittelnden und die empfangenden Behörden oder Träger sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 13 Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2).

- (2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:
- a) in der Volksrepublik China
die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit, Peking;



- 5 -

b) in der Bundesrepublik Deutschland
die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn.

(3) Die Verbindungsstellen können unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

Artikel 14 Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens und des Protokolls werden auf diplomatischem Wege und gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Artikel 15 Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 17 Abkommensdauer

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

Geschehen zu Peking am 12. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Für die
Volksrepublik China



**Protokoll
zum
Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Volksrepublik China
Sozialversicherung**

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China geschlossenen Abkommens über Sozialversicherung erklärten die unterzeichneten Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 4 des Abkommens:

Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

2. Zu Artikel 8 des Abkommens:

Unterliegt bei Anwendung des Artikels 8 des Abkommens die betroffene Person den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher in diesem Vertragsstaat beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 4 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ihren Sitz hat.

3. Zu den Artikeln 8 und 16 des Abkommens:

Artikel 8 des Abkommens ist in Bezug auf einen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder eine Person nach Artikel 6 des Abkommens auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens ein bestandskräftiger Bescheid über offene Beitragsforderungen noch nicht ergangen ist. Die zuständigen Träger können den Erlass von Bescheiden über die Beitragszahlung ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zurückstellen, sofern das Abkommen in angemessenem Zeitraum nach der Unterzeichnung in Kraft tritt.

